

Waffenrechtsnovelle 2025/2026

Überblick

Dieses Infosheet beinhaltet neue Regelungen des WaffG 1996 sowie der 1. und 2. WaffV. Nicht inbegriffen sind etwaige Ausnahmebestimmungen und individuelle Sonderregelungen. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.

Neues Mindestalter für WBK & Waffenerwerb	Ausweitung: WBK auch für Kat. C
<p><u>Bisher</u> galten für Waffenerwerb & -besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie C: ab 18 Jahren frei • Kategorie B: ab 21 Jahren mit WBK • Kategorie A: ab 21 Jahren mit WBK + Ausnahmebewilligung <p><u>Ab jetzt</u> gelten für Waffenerwerb & -besitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie C: ab 21 Jahren mit WBK oder JK • Kategorie B: ab 25 Jahren mit WBK • Kategorie A: ab 25 Jahren mit WBK + Ausnahmebewilligung 	<p><u>Bisher</u> waren Schusswaffen der Kategorie C (z. B. Repetierbüchsen, die meisten Flinten, Einzellader) ab 18 Jahren frei, ohne WBK und Schulung erhältlich. Ein Mitnehmen war nach 3 Tagen Abkühlphase erlaubt.</p> <p><u>Ab jetzt</u> ist auch für Kat. C-Schusswaffen eine eigene Besitzerlaubnis erforderlich. Dies kann entweder eine gültige Jagdkarte sein oder ein eigens von der Behörde ausgestelltes Dokument, ugs. derzeit als „WBK-Light“ bezeichnet.</p>
Jagdkarte wird waffenrechtliches Dokument	Probephase: WBK wird befristet
<p><u>Bisher</u> war die JK ein rein jagdrechtliches Dokument, das weder zum Erwerb noch zum Besitz von Waffen berechnete. Nur, wer bereits ein waffenrechtliches Dokument hatte (WBK, WP), den berechnete die JK auch zum Führen bestimmter Schusswaffen im Zuge der jagdlichen Tätigkeit.</p> <p><u>Ab jetzt</u> ist die JK ein eigenes waffenrechtliches Dokument, das ausdrücklich zum Erwerb und Besitz von Kat. C-Schusswaffen berechnete, auch wenn man keine WBK und keinen WP hat.</p>	<p><u>Bisher</u> wurden Waffenbesitzkarten an österr. Staatsbürger zeitlich unbefristet ausgestellt. Nur Drittstaatsangehörige, die wg. einer Aufenthaltsbewilligung eine WBK ausgestellt bekamen, erhielten zunächst eine zeitliche Befristung (idR auf 1 Jahr).</p> <p><u>Ab jetzt</u> sind Waffenbesitzkarten auch für Staatsbürger bei erster Ausstellung auf 5 Jahre befristet. Nach Ablauf ist für den Umstieg auf die „Dauer-WBK“ ein erneutes klinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, diese Folge-WBK ist dann unbefristet.</p>
Erweiterung der WBK-Plätze	Verkürzung der Meldefristen
<p><u>Bisher</u> war es ohne Angabe von Gründen möglich, vorhandene WBK-Plätze nach 5 Jahren auf bis zu höchstens 5 Plätze zu erweitern und danach alle 5 Jahre unter Rechtfertigung um bis zu 2 weitere Plätze.</p> <p><u>Ab jetzt</u> bleibt diese Regelung bestehen, gilt aber nicht für die Probe-WBK: die erste Erweiterung ist frühestens nach 10 Jahren möglich.</p>	<p><u>Bisher</u> mussten Schusswaffen auf den kaufrechtlichen Besitzer registriert werden (ZWR). Nach dem Erwerb oder der Veräußerung waren dafür 6 Wochen Zeit.</p> <p><u>Ab jetzt</u> wird zwischen Leihgabe und dauerhaftem Überlassen unterschieden. Eine Leihgabe (max. 3 Tage) erfordert einen Leihschein mit Personendaten, der 6 Monate lang aufzubewahren ist. Bei Leihgabe länger als 3 Tage und dauerhaftem Überlassen ist eine „unverzügliche“ Anzeige bei der Behörde Pflicht.</p>

Wartefrist statt Abkühlphase	Verlässlichkeitsüberprüfung
<p><u>Bisher</u> konnten Personen, die eine Kat-C. Schusswaffe ohne WBK erwerben, diese nach 3 Tagen Abkühlphase beim Händler abholen, wenn gegen sie kein Waffenverbot bestand. Wer eine WBK hatte, durfte die Waffe sofort mitnehmen.</p> <p><u>Ab jetzt</u> wird diese einstige Abkühlphase auf eine 4-wöchige Wartefrist ausgedehnt. Diese Wartefrist gilt künftig für alle Waffen (Kat. A, B & C), auch wenn der Erwerber bereits eine WBK hat. Sie gilt jedoch nur für den erstmaligen Erwerb einer bestimmten Kategorie. Erwirbt man eine Kat. B-Schusswaffe und hat bereits eine auf sich registriert, entfällt diese Wartefrist.</p>	<p><u>Bisher</u> wurden WBK-Inhaber, die eine Kat. A- oder B-Schusswaffe auf sich registriert hatten, alle 5 Jahre auf ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit überprüft, insbes. hinsichtlich des Vorhandenseins und der Verwahrung der Waffen.</p> <p><u>Ab jetzt</u> wird diese wiederkehrende waffenrechtliche Verlässlichkeitsüberprüfung weiterhin alle 5 Jahre stattfinden, umfasst nun aber auch alle Schusswaffen der Kategorie C, die fortan ebenfalls vor allen Anwesenden ohne Besitzberechtigung sicher verwahrt werden müssen. (z. B. bei Mitbewohnern ohne WBK, Partner/Partnerin, Minderjährigen)</p>

Datenaustausch	Waffenkauf & -verkauf von/an privat
<p><u>Bisher</u> gab es zwischen unterschiedlichen Behörden unterschiedlich begründete Kommunikationsmissstände.</p> <p><u>Ab jetzt</u> erhalten Waffenbehörden direkten Zugang auf die Ergebnisse der Stellungskommission. Staatsanwaltschaften müssen außerdem die Waffenbehörde automatisch bei Anklage wegen bestimmter Gewaltdelikte informieren.</p>	<p><u>Bisher</u> war es erlaubt, private Waffenkäufe und -verkäufe einschließlich ihrer Umregistrierung selbst abzuwickeln.</p> <p><u>Ab jetzt</u> sind private Waffenkäufe und -verkäufe nur noch über einen befugten Gewerbetreibenden erlaubt, der auch die Umregistrierung vornimmt und sicherstellt, dass - sofern erforderlich - die 4-wöchige Wartefrist eingehalten wird.</p>

Psychologisches Gutachten	Munitionserwerb
<p><u>Bisher</u> mussten WBK-Anwärter, ohne JK der Behörde beim WBK-Antrag ein psych. Gutachten vorlegen.</p> <p><u>Ab jetzt</u> wird das Verfahren verschärft. 5 Jahre nach Erstattung der WBK ist ein neues Gutachten nötig. Anforderungen an die Psychologen ändert sich: Sie müssen wiederkehrend Schulungen absolvieren. Tun sie dies nicht, dürfen sie keine waffenpsychologischen Gutachten mehr ausstellen. Die erforderlichen Schulungen erhöhen die Kosten für ein waffenrechtliches Gutachten von einst EUR 283,20 inkl. USt. auf nun EUR 678,00 exkl. USt.</p>	<p><u>Bisher</u> war bestimmte Munition auch ohne Waffenbesitz-erlaubnis erwerbbar, da viele Munitionstypen auch für einst freie Kat. C-Schusswaffen vorgesehen waren.</p> <p><u>Ab jetzt</u> ist jeder Munitionserwerb an eine entsprechende Waffenbesitz-erlaubnis gebunden. Die Berechtigung zum Munitionserwerb ist entweder die WBK oder der WP selbst, die JK (die nun auch zum Besitz von C-Schusswaffen berechtigt) oder die Registrierungsbestätigung der Waffe, für die die zu erwerbende Munition vorgesehen ist.</p>

Wesentliche Waffenteile, Griffstücke
<p><u>Bisher</u> waren Griffstücke als freies Zubehör erhältlich.</p> <p><u>Ab jetzt</u> sind sie als wesentlicher Bestandteil von Schusswaffen definiert und damit einer Waffe gleichgestellt und bewilligungspflichtig.</p>

Auszug - die wichtigsten Übergangsregelungen

Achtung:

Diese Übergangsregelungen sind nur auszugsweise und sehr stark vereinfacht dargestellt! Um Ihre individuellen Rechte und Pflichten zu eruieren, kommen Sie daher nicht umhin, sich selbst dem § 58 Abs 23-36 WaffG zu widmen.

Wer zwischen 1. Juni 2025 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine WBK beantragt hat, muss - obwohl er beim WBK-Antrag bereits ein psychologisches Gutachten vorgelegt hat und in 5 Jahren bei der Verlängerung der WBK ein weiteres vorlegen muss - zwischenzeitlich binnen eines Jahres noch ein weiteres psychologisches Gutachten vorlegen.

Wer innerhalb der letzten 2 Jahre ab Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig erwarb, muss innerhalb der nächsten 2 Jahre für rückwirkend eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung beantragen und das gesamte Prüfverfahren zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit durchlaufen; oder die Waffen einem Berechtigten überlassen. Wer diese Waffe bereits früher erworben hat, den trifft diese Pflicht nicht und die Waffe darf behalten werden, auch wenn neue Altersgrenzen gelten.

Griffstücke, die jetzt wesentliche Bestandteile von Schusswaffen sind, sind innerhalb eines Jahres der Behörde zu melden, wenn deren Besitz vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits bestand. Inhaber einer waffenrechtlichen Bewilligung erhalten eine Bewilligung für das wesentliche Bestandteil. In anderen Fällen gilt diese Meldung zugleich als Antrag auf eine entsprechende waffenrechtliche Bewilligung. Sobald der Besitzer jedoch nicht mehr im Besitz dieses wesentlichen Bestandteils ist, erlischt seine Besitzberechtigung.

Stand: 2. Mai 2026

DIE MOBILE SCHIEßTRAINERIN